

Satzung des Vereins „Netzwerk Zukunftsorte“ e.V.

§ 1 Name / Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Zukunftsorte“ e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15345 Prötzel.

§ 2 Zweck / Aufgaben

- (1) Der „Netzwerk Zukunftsorte“ e.V. mit Sitz in 15345 Prötzel, OT Prädikow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts §52 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Bildung
- die Förderung von Forschung
- die Förderung des bürgerlichen Engagements
- die Förderung von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Entwicklung von gemeinschaftlichen Wohn-, Arbeits- und Gewerbeprojekten, sowie zu ländlicher Entwicklung und Infrastruktur und anderen damit verbundenen Themen.
- Entwicklung, Umsetzung und Pflege von Medien zur Wissensvermittlung in o.g. Themenfeldern.
- Organisation und Durchführung von Netzwerkveranstaltungen und runden Tischen zum Austausch von Wissen zur Vernetzung von Bewohnern auf dem Land und in der Stadt bzw. Förderung der Kooperation zwischen den Menschen.
- Aufbau und Pflege von Kooperation und Austausch mit anderen Institutionen, Initiativen und Netzwerken sowie Gemeinden.
- Mitwirkung an Forschungsprojekten und Durchführung eigener Studien

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Vorgenannte Zwecke des Vereins und die sich daraus stellenden Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar in gemeinnützigem Sinne, entsprechend des §

52 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Verwirklichung der Vereinsziele einsetzen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der verpflichtet ist, die Vereinsmitglieder per E-Mail über die neu aufgenommenen Mitglieder zu informieren.
- (2) Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Verwirklichung der Vereinsziele einsetzen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der verpflichtet ist, die Vereinsmitglieder per E-Mail über die neu aufgenommenen Mitglieder zu informieren. Die Konditionen der Fördermitgliedschaften werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung auf Beschluss des Vorstandes nach zustimmender Beratung der Mitglieder erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, sich vereinsschädigend verhält oder grob gegen die Satzung verstößt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang kann gegen die Ausschlussentscheidung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Datenschutzerklärung: Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitgliedes vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Bei Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Es ist darüber hinaus berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Fördermitglieder besitzen bei der Mitgliederversammlung lediglich Anwesenheitsrecht, aber weder Antrags- noch Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu wahren, zu fördern und den Verein bei der Erfüllung seiner Ziele zu unterstützen, sowie seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen.
- (3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
- (4) Zur Finanzierung bestimmter Vorhaben kann die Mitgliederversammlung zweckgebundene außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Für Spenden gelten die rechtlichen Regelungen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe (z.B. Schlichtungskommission) bestellt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglied angehören.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und sind gemeinsam unterschriftsberechtigt.

- (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode (zwei Jahre) bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Er kann für seine Vorstands- oder eine andere Tätigkeit für den Verein auch dienstvertraglich durch den übrigen Vorstand gebunden werden. Die Abberufung als Vorstandsmitglied beendet den Dienstvertrag.
- (4) Der Vorstand tagt öffentlich für Vereinsmitglieder. Eine Teilnahme kann beim Vorstand angefragt werden.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird oder wenn wichtige Vereinsbelange dies erfordern.

(a) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen einer Woche die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

(b) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform oder auch als rein virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Die konkrete Form gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. In einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

(c) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche

Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(d) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Präsenz erfolgen.

(2) Beschlüsse der Organe des Vereins werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer der Mitgliederversammlung und den zwei vertretungsberechtigten Vorständen zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Einsicht in alle Protokolle über Beschlüsse der Organe des Vereins. Der Vorstand hat die Transparenz seiner Arbeit zu gewährleisten.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) ggf. die Wahl einer Schlichtungskommission
- c) Entlastung der gewählten Organe nach Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) die Festlegung der Grundzüge der Vereinsarbeit
- g) der Beschluss über den Widerspruch von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss

§ 9 Kassenprüfung

Der jährliche Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Wird das Jahresergebnis durch eine/n Kassenprüfer/innen geprüft, so ist diese/r von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der/die Kassenprüfer/in dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

§ 10 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand Liquidator.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins aus einem anderen Grunde oder dem Verlust seiner Rechtsfähigkeit gelten die vorgenannten Absätze entsprechend.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements verwendet.

§ 11 Schiedsrichterliches Verfahren

Die Mitglieder des Vereins vereinbaren, bei unlösbaren Konflikten ein schiedsrichterliches Verfahren gemäß der Zivilprozessordnung (ZPO) durchzuführen. Auf den üblichen Rechtsweg wird ausdrücklich und insoweit verzichtet. Eine Schiedsordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzung errichtet am 09.01.2020, geändert aufgrund der Ermächtigung des Vorstandes am 10.02.2020 und am 19.03.2020 sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.12.2020 und 07.12.2022